

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 12

Paderborn, den 27. Dezember 2012

155. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 149. Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013 .. 167

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 150. Diözesangesetz zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit Beschwerden gegen Kleriker und Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst im Erzbistum Paderborn 169
- Nr. 151. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Schloß Neuhaus..... 170
- Nr. 152. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände Geseke-Land und Geseke-Stadt zum neuen Pastoralverbund Geseke..... 171
- Nr. 153. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Meinolf Paderborn, Pfarrei St. Elisabeth Paderborn und Pfarrvikarie St. Kilian Paderborn und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn..... 171
- Nr. 154. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Stephanus Paderborn und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Paderborn..... 173
- Nr. 155. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe..... 174
- Nr. 156. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Himmelpforten und Pfarrvikarie Heilig-Geist Bilde und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus Bremen 175
- Nr. 157. Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21.08.2012 zu Antrag 72 176

Personalnachrichten

- Nr. 158. Korrektur zu Nr. 132. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum 177
- Nr. 159. Personalchronik..... 177

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 160. Richtlinien des Erzbistums Paderborn zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen..... 180
- Nr. 161. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn 180
- Nr. 162. Haushaltsplan 2013..... 181
- Nr. 163. Informationen zum Spendenrecht im Jahr 2013 183
- Nr. 164. Betreuungsverträge und Elternbrochure für Tageseinrichtungen für Kinder 183
- Nr. 165. Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen am 26. Dezember..... 183
- Nr. 166. Verordnung zur Einführung eines verbindlichen Antragsformulars für die Beauftragung von Leitern und Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern 184
- Nr. 167. Kommunionsspendung durch Laien..... 186
- Nr. 168. Leitung von Wort-Gottes-Feiern 186
- Nr. 169. Verlust eines Dienstausweises..... 186
- Nr. 170. Hinweise zur Kollekte Afrikatag 2013..... 186
- Nr. 171. Änderung der Vertragsbedingungen beim Aacheener Grundvermögen 186

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 172. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg..... 187

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 173. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl 2012, Teil I, S. 1083) 187

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 149. Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013

Migration – Pilgerweg des Glaubens und der Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil hat in der Pastoralconstitution *Gaudium et spes* daran erinnert,

dass „die Kirche den Weg mit der ganzen Menschheit gemeinsam“ geht (Nr. 40). Denn „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände“ (*ebd.*, 1). Widerhall fand diese Erklärung bei dem Diener Gottes Papst Paul VI., der die Kirche als erfahren „in allem, was den Menschen betrifft“, bezeichnete (Enzyklika *Populorum progressio*,

13), und beim seligen Johannes Paul II., der sagte, dass der Mensch „der erste Weg ist, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrags beschreiten muss ..., der Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist (Enzyklika *Centesimus annus*, 53). In meiner Enzyklika *Caritas in veritate* lag mir daran, in einer Linie mit meinen Vorgängern darzulegen, dass „die ganze Kirche, wenn sie verkündet, Eucharistie feiert und in der Liebe wirkt, in all ihrem Sein und Handeln darauf ausgerichtet ist, die ganzheitliche Entwicklung des Menschen zu fördern“ (Nr.11). Dabei bezog ich mich auch auf die Millionen von Männern und Frauen, die aus verschiedenen Gründen die Erfahrung der Migration machen. Tatsächlich bilden die Migrationsströme ein Phänomen, das einen erschüttert „wegen der Menge der betroffenen Personen, wegen der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, wegen der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt“ (*ebd.*, 62), denn „jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen“ (*ebd.*).

Vor diesem Hintergrund möchte ich den Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2013 dem Thema: „Migration – Pilgerweg des Glaubens und der Hoffnung“ widmen. Er findet ja in zeitlicher Nähe zu den Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils und zum 60. Gedenktag der Verkündigung der Apostolischen Konstitution *Exsul familia* statt, während die ganze Kirche das *Jahr des Glaubens* begeht und mit Begeisterung die Herausforderungen einer neuen Evangelisierung aufgreift.

Tatsächlich bilden Glaube und Hoffnung im Herzen so vieler Migranten ein untrennbares Wortpaar, denn in ihnen lebt der Wunsch nach einem besseren Leben, oft auch vereint mit dem Versuch, die „Verzweiflung“ darüber hinter sich zu lassen, dass es ihnen verwehrt ist, sich eine Zukunft aufzubauen. Gleichzeitig sind die Wege vieler vom tiefen Vertrauen getragen, dass Gott seine Geschöpfe nicht im Stich lässt, und dieser Trost lässt die Wunden der Entwurzelung und der Trennung erträglicher werden, vielleicht in der geheimen Hoffnung einer zukünftigen Rückkehr an ihren Herkunftsort. Glaube und Hoffnung finden sich daher häufig im Gepäck derer, die in dem Bewusstsein auswandern, dass wir durch sie „unsere Gegenwart bewältigen können: Gegenwart, auch mühsame Gegenwart, kann gelebt und angenommen werden, wenn sie auf ein Ziel zuführt und wenn wir dieses Ziels gewiss sein können; wenn dies Ziel so groß ist, dass es die Anstrengung des Weges rechtfertigt“ (Enzyklika *Spe salvi*, 1).

In dem weiten Gebiet der Migrationen entfaltet sich die mütterliche Fürsorge der Kirche in verschiedene Richtungen. Einerseits sieht sie die Migrationen unter dem vorherrschenden Aspekt der Armut und des Leidens, der nicht selten Dramen und Tragödien hervorruft. Hier geht es um konkrete Hilfsmaßnahmen, um die zahlreichen Notsituationen abzuwenden durch den großzügigen Einsatz von einzelnen und Gruppen, von Organisationen Freiwilliger und von Bewegungen, von Einrichtungen der Pfarrgemeinden und der Diözesen in Zusammenarbeit mit Menschen, die guten Willens sind. Andererseits versäumt es die Kirche aber auch nicht, die positiven Aspekte hervorzuheben, das Potential und die Ressourcen, die die Migrationen mit sich bringen. In dieser Richtung nehmen dann die Maßnahmen für eine Aufnahme, die eine volle Eingliederung der Migranten, Asylbewerber und

Flüchtlinge in das neue soziokulturelle Umfeld fördern und begleiten, konkrete Form an. Dabei wird die religiöse Dimension nicht vernachlässigt, die für das Leben eines jeden Menschen wesentlich ist. Eben dieser Dimension hat die Kirche entsprechend der Sendung, die ihr Christus anvertraut hat, besondere Aufmerksamkeit und Sorge zu widmen: Dies ist ihre wichtigste und ganz spezifische Aufgabe. Gegenüber den Christen aus verschiedenen Teilen der Welt umfasst die Beachtung der religiösen Dimension auch den ökumenischen Dialog und die Begleitung der neuen Gemeinschaften. Gegenüber den katholischen Gläubigen drückt sie sich unter anderem darin aus, neue seelsorgerische Strukturen zu schaffen und die unterschiedlichen Riten zur Geltung kommen zu lassen bis hin zu einer vollen Beteiligung am Leben der örtlichen Kirchengemeinden. Die Förderung des Menschen geht Hand in Hand mit der Gemeinschaft im Geiste, welche Wege „zu einer echten und erneuerten Umkehr zum Herrn, dem einzigen Retter der Welt“, öffnet (Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, 6). Die Kirche bringt stets eine wertvolle Gabe, wenn sie zu einer Begegnung mit Christus führt, die eine beständige und zuverlässige Hoffnung aufbaut.

Die Kirche und die verschiedenen Einrichtungen, die mit ihr verbunden sind, sind dazu aufgerufen, Migranten und Flüchtlingen gegenüber die Gefahr einer bloßen Sozialhilfe zu vermeiden, um eine echte Integration in eine Gesellschaft zu fördern, in der alle aktive Mitglieder sind, jeder für das Wohl des anderen verantwortlich ist und großzügig einen eigenständigen Beitrag leistet und alle bei vollem Heimatrecht die gleichen Rechte und Pflichten teilen. Auswanderer hegen Gefühle des Vertrauens und der Hoffnung, die ihre Suche nach besseren Lebenschancen beleben und stärken. Doch suchen sie nicht nur eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Situation. Es trifft zwar zu, dass die Auswanderung oft mit Angst beginnt, vor allem, wenn Verfolgung und Gewalt zur Flucht zwingen, verbunden mit dem Trauma der Trennung von der Familie und der eigenen Habe, die bis zu einem gewissen Grade das Überleben sicherstellte. Dennoch zerstören das Leid, der enorme Verlust und mitunter ein Gefühl der Entfremdung angesichts einer unsicheren Zukunft nicht den Traum, sich voller Hoffnung und Mut in einem fremden Land eine neue Existenz aufzubauen. Wer auswandert, hegt in Wahrheit das Vertrauen, Aufnahme und solidarische Hilfe zu finden sowie Menschen anzutreffen, die für die Entbehrungen und die Tragödie ihrer Mitmenschen Verständnis aufbringen, aber auch die Werte und Fähigkeiten, die diese mit sich bringen, anerkennen und bereit sind, Menschlichkeit und materielle Güter mit denen zu teilen, die bedürftig und benachteiligt sind. In der Tat muss man festhalten: „Die Solidarität aller, die etwas Wirkliches ist, bringt für uns nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch Pflichten“ (Enzyklika *Caritas in veritate*, 43). Migranten und Flüchtlinge können neben den Schwierigkeiten auch neue und gastfreundliche Beziehungen erleben, die ihnen Mut machen, mit ihren beruflichen Kenntnissen und ihrem soziokulturellen Erbe zum Wohlstand des Gastlandes beizutragen und oft auch mit ihrem Glaubenszeugnis, das den Gemeinden alter christlicher Tradition Auftrieb gibt, zur Begegnung mit Christus ermutigt und dazu einlädt, die Kirche kennenzulernen.

Natürlich hat jeder Staat das Recht, die Migrationsströme zu lenken und eine Politik umzusetzen, die von den generellen Bedürfnissen des Gemeinwohls bestimmt wird, dabei aber immer die Achtung der Würde jedes

Menschen gewährleistet. Das Recht der Person auszuwandern gehört – wie die Konzilskonstitution *Gaudium et spes* unter der Nr. 65 in Erinnerung bringt – zu den Grundrechten des Menschen. Jeder ist berechtigt, sich dort niederzulassen, wo er es für günstiger hält, um seine Fähigkeiten, Ziele und Projekte besser zu verwirklichen. Vor dem derzeitigen soziokulturellen Hintergrund muss jedoch noch vor dem Recht auszuwandern, das Recht nicht auszuwandern – das heißt, in der Lage zu sein, im eigenen Land zu bleiben – bekräftigt werden, um mit dem seligen Johannes Paul II. zu wiederholen, dass „das erste Recht des Menschen darin besteht, in seiner eigenen Heimat zu leben. Dieses Recht wird aber nur dann wirksam, wenn die Faktoren, die zur Auswanderung drängen, ständig unter Kontrolle gehalten werden“ (Ansprache an den IV. Weltkongress der Migration, 1998). Heute können wir feststellen, dass die Migrationen häufig als Folge von wirtschaftlicher Unsicherheit, vom Mangel an Grundgütern, von Naturkatastrophen, von Kriegen und sozialen Unruhen auftreten. Statt eines Unterwegsseins, das von Vertrauen, Glauben und Hoffnung getragen ist, wird das Auswandern dann zu einem Leidensweg, um zu überleben, auf dem die Männer und Frauen eher als Opfer, denn als verantwortlich Handelnde in den Angelegenheiten ihrer Auswanderung erscheinen. Während es Migranten gibt, die eine gute Position erreichen und ein angemessenes Leben führen aufgrund einer rechten Integration in die Umgebung, in der sie Aufnahme gefunden haben, gibt es so auch viele, die am Rande der Gesellschaft leben und zuweilen ausgebeutet und ihrer grundlegenden Menschenrechte beraubt werden oder aber Verhaltensweisen annehmen, die schädlich sind für die Gesellschaft, in der sie leben. Der Weg zur Integration umfasst Rechte und Pflichten, Achtung und Fürsorge den Migranten gegenüber, damit sie ein Leben in Würde führen können, verlangt aber Achtung auch vonseiten der Migranten gegenüber den Werten, die ihnen die Gesellschaft bietet, in die sie sich eingliedern.

In diesem Zusammenhang dürfen wir die Frage der illegalen Einwanderung nicht außer Acht lassen. Dieses Thema wird umso brisanter, wenn sie in Gestalt von Menschenhandel und Ausbeutung von Menschen auftritt, wobei Frauen und Kinder besonders gefährdet sind. Diese Schandtaten müssen nachdrücklich verurteilt und bestraft werden, während andererseits eine Regelung der Migrationsströme – diese darf sich jedoch weder auf eine hermetische Schließung der Grenzen beschränken, noch auf eine Verschärfung der Sanktionen gegen die illegalen Einwanderer oder auf die Anwendung von Maßnahmen zur Abschreckung neuer Einreisen – für viele Migranten die Gefahr zumindest begrenzen könnte, dass sie Opfer des genannten Menschenhandels werden. Tatsächlich

sind insbesondere planmäßige und multilaterale Eingriffe in den Herkunftsländern erforderlich, wirksame Gegenmaßnahmen, um den Menschenhandel zu bezwingen, einheitliche Programme für die Ströme legaler Einwanderung sowie eine größere Bereitschaft, Einzelschicksalen Rechnung zu tragen, die neben politischem Asyl auch Eingriffe zum Schutze der Person erfordern. Zu den angemessenen Regelungen muss eine geduldige und fortgesetzte Arbeit hinzukommen, um die Mentalität und das Gewissen zu bilden. In all dem ist es wichtig, die einvernehmlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Einrichtungen und den Institutionen, die im Dienste einer ganzheitlichen Entwicklung des Menschen stehen, zu verstärken und weiterzuentwickeln. Nach christlicher Auffassung bezieht das soziale und humanitäre Engagement seine Kraft aus der Treue zum Evangelium in dem Bewusstsein, dass, „wer Christus, dem vollkommenen Menschen, folgt, auch selbst mehr Mensch wird“ (*Gaudium et spes*, 41).

Liebe Brüder und Schwestern Migranten, dieser Welttag möge euch helfen, euer Vertrauen und eure Hoffnung auf den Herrn zu erneuern, der immer an unserer Seite steht. Lasst euch die Gelegenheit nicht entgehen, ihm zu begegnen und sein Angesicht in den Gesten der Güte zu erkennen, die ihr im Laufe eures Unterwegsseins empfangt. Freut euch, denn der Herr ist euch nahe, und gemeinsam mit ihm könnt ihr alle Hindernisse und Schwierigkeiten überwinden und das Zeugnis der Offenheit und der Aufnahme beherzigen, das so viele Menschen euch geben. Das Leben ist nämlich „wie eine Fahrt auf dem oft dunklen und stürmischen Meer der Geschichte, in der wir Ausschau halten nach den Gestirnen, die uns den Weg zeigen. Die wahren Sternbilder unseres Lebens sind die Menschen, die recht zu leben wussten. Sie sind Lichter der Hoffnung. Gewiss, Jesus Christus ist das Licht selber, die Sonne, die über allen Dunkelheiten der Geschichte aufgegangen ist. Aber wir brauchen, um zu ihm zu finden, auch die nahen Lichter – die Menschen, die Licht von seinem Licht schenken und so Orientierung bieten auf unserer Fahrt“ (Enzyklika *Spe salvi*, 49).

Euch alle vertraue ich der seligen Jungfrau Maria an, dem Zeichen sicherer Hoffnung und des Trostes, dem „Stern auf dem Weg“, die uns mit ihrer mütterlichen Gegenwart in jedem Augenblick unseres Lebens nahe ist. Von Herzen erteile ich euch allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 12. Oktober 2012

Benedictus PP XVI

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 150. Diözesangesetz zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit Beschwerden gegen Kleriker und Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Die „Ordnung für den Umgang mit Beschwerden gegen Kleriker und Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst im Erzbistum Paderborn“ vom 17. November 2011 (KA 2011, Nr. 149.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf Beschwerden,

a) die im Rahmen rechtsförmlicher kanonischer Rechtsbehelfe zu bearbeiten sind,
oder

b) die gegen die Amtsführung von Klerikern und Laien im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung erhoben werden,
oder

c) die im Rahmen des kirchlichen Straf-, Dienst- oder Arbeitsrechts zu bearbeiten sind,
oder
d) für die sonstige spezielle Verfahrensregeln oder Vorgehensweisen nomiert sind.“

2. In § 2 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Bearbeitung“ eingefügt:

„gemäß den §§ 3 bis 5 dieser Ordnung“.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „hat“ eingefügt:

„gegenüber der nach § 2 Abs. 2 und 3 für die Bearbeitung der Beschwerde zuständigen Stelle“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Vorgehensweise durch die bearbeitende Stelle“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Liegt eine Beschwerde vor, soll der Beschwerdeführer den Hinweis erhalten, er möge sich vor Einschaltung einer anderen Instanz zunächst direkt an den Betroffenen wenden.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Betroffenen“ eingefügt:

„unter Beachtung von § 3 Abs. 2“.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:


„(1) Am Ende des Beschwerdeverfahrens steht ein Bericht der nach § 2 Abs. 2 und 3 für die Bearbeitung der Beschwerde zuständigen Stelle, in dem das Ergebnis des Verfahrens kurz schriftlich festgehalten wird. Über das Ergebnis werden sowohl der Beschwerdeführer als auch der Betroffene in geeigneter Weise unterrichtet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 01. Januar 2013 in Geltung. Ab diesem Zeitpunkt sind alle neuen und laufenden Beschwerdeverfahren nach der Beschwerdeverordnung in der Fassung der hier vorliegenden Änderung zu bearbeiten.

Paderborn, 15. November 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/A 12-10.01.2/323

Nr. 151. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Schloß Neuhaus

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Paderborn die bisherigen Pastoralverbände Sande-Sennelager und Schloß Neuhaus als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Als künftiger Pastoraler Raum führt der neue Pastoralverbund die Bezeichnung: „Pastoraler Raum Pastoralverbund Schloß Neuhaus“ und umfasst:

Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus
Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus
Pfarrei St. Marien Sande
Pfarrei St. Michael Sennelager.

(3) Die genannten Pfarreien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes als Pastoraler Raum ist die Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus.

Artikel 3

(1) Der Leiter des künftigen Pastoralen Raumes und Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im neuen Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts. Bis zum nächsten regulären Wahltermin für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn bleibt der derzeitige Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarreien St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus und St. Joseph Schloß Neuhaus (bisheriger Pastoralverbund Schloß Neuhaus) bestehen.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Paderborn, 12. November 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.02.1/2

Nr. 152. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände Geseke-Land und Geseke-Stadt zum neuen Pastoralverbund Geseke

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Lippestadt-Rüthen die Pastoralverbände Geseke-Land und Geseke-Stadt zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt den Namen „Geseke“ und umfasst:

Pfarrei St. Cyriakus (Stiftspfarrrei) Geseke
Pfarrei St. Petri (Stadtpfarrrei) Geseke
Pfarrei St. Marien Geseke
Pfarrei St. Barbara Langeneicke
Pfarrei St. Vitus Mönninghausen
Pfarrei St. Pankratius Störmede.

(3) Die genannten Pfarreien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes ist die Stadtpfarrrei St. Petri Geseke.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung zum 01. Januar 2013.

Paderborn, 22. November 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.57.1/2

Nr. 153. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Meinolf Paderborn, Pfarrei St. Elisabeth Paderborn und Pfarrvikarie St. Kilian Paderborn und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Meinolf Paderborn, Pfarrei St. Elisabeth Paderborn und Pfarrvikarie St. Kilian Paderborn werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 28.5.2004 (vgl. KA 147 [2004] 93, Nr. 82.) errichtete Pastoralverbund Paderborn-Süd.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Meinolf wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn und die bisherige Pfarrkirche St. Elisabeth sowie die bisherige Pfarrvikarie St. Kilian werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Meinolf Paderborn, Pfarrei St. Elisabeth Paderborn und Pfarrvikarie St. Kilian Paderborn werden mit dem 31.12.2012 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn als abschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1.1.2013 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Meinolf Paderborn, Pfarrei St. Elisabeth Pader-

born und Pfarrvikarie St. Kilian Paderborn geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Meinolf Paderborn, Pfarrei St. Elisabeth Paderborn und Pfarrvikarie St. Kilian Paderborn geht deren im Grundbuch von Paderborn eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Paderborn Blatt 4352

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Meinolf in Paderborn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Paderborn	42	308	694	Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 72,
Paderborn	42	328	694	Gebäude- und Freifläche, Querweg 41,
Paderborn	42	379	08	Verkehrsfläche, Ludwigstraße,
Paderborn	42	380	3770	Gebäude- und Freifläche, Winfriedstraße 87

und

Grundbuch von Paderborn Blatt 2220

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Meinolf in Paderborn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Paderborn	42	199	574	Gebäude- und Freifläche, Winfriedstraße 76

und

Grundbuch von Paderborn Blatt 6019

Eigentümer: Die Katholische Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Paderborn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Paderborn	52	160	36	Gebäudefläche, Pankratiusstraße 82,
Paderborn	52	169	6890	Gebäude- und Freifläche, Pankratiusstraße 82, 82a
Paderborn	52	170	110	Gebäude- und Freifläche, Pankratiusstraße 82

und

Grundbuch von Paderborn Blatt 138

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „St. Kilian“ in Paderborn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Paderborn	44	506	6417	Gebäude- und Freifläche, Im Samtfelde 57a, 57b

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei St. Meinolf Paderborn, Pfarrei St. Elisabeth Paderborn und Pfarrvikarie St. Kilian Paderborn bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Mit dem Tag der Aufhebung der Pfarrei St. Meinolf Paderborn, der Pfarrei St. Elisabeth Paderborn und der Pfarrvikarie St. Kilian Paderborn bilden die zum Zeitpunkt

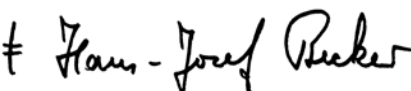
des Vollzugs dieser Urkunde im Amt befindlichen Mitglieder des bisherigen Gesamtpfarrgemeinderates bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei St. Julian Paderborn.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2012 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2013, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 5. Oktober 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/10106-11-1/11

Urkunde

Die durch Urkunde vom 5. Oktober 2012 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2013 festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Meinolf Paderborn, Pfarrei St. Elisabeth Paderborn und Pfarrvikarie St. Kilian Paderborn und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian in Paderborn werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 12. November 2012

– 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schwerdtfeger

Nr. 154. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Stephanus Paderborn und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Paderborn

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Stephanus Paderborn wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben

Grundbuch von Paderborn Blatt 1285

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus in Paderborn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Paderborn	26	615	5471	Gebäude- und Freifläche, Arndtstraße 33.

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Paderborn über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Stephanus Paderborn bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Paderborn verwaltet.

Artikel 7

Mit dem Tag der Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus Paderborn bilden die zum Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde im Amt befindlichen Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Stephanus Paderborn und des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Bonifatius Paderborn bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Bonifatius Paderborn.

und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Paderborn zugewiesen.

Artikel 2

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Paderborn umfasst nunmehr das Gebiet der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Stephanus Paderborn und das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius Paderborn in den jeweiligen bisherigen Grenzen.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Stephanus wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Paderborn.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Stephanus Paderborn werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Paderborn als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Stephanus Paderborn geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Paderborn über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5


Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Stephanus Paderborn geht deren im Grundbuch von Paderborn eingetragenes Grundvermögen:

Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2013, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 8. November 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.01.1/4

Urkunde

Die durch Urkunde vom 8. November 2012 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2013

festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Stephanus Paderborn und die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 20. November 2012

– 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schwerdtfeger

Nr. 155. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe zugewiesen.

*Grundbuch von Werries Blatt 81
Miteigentümer zu 1/2: Katholische Kirchengemeinde Werries*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werries	6	18	1429	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Lippestraße 121

und

*Grundbuch von Werries Blatt 82
Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde zu Werries*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werries	3	300	8252	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Alter Uentrop-Weg 160, 162
Werries	6	14	7897	Öffentliche Zwecke, Katholischer Friedhof, Lippestraße 121, Gebäude- und Freifläche
Werries	6	50	1996	Waldfläche, Im Mersch
Werries	6	17	5651	Gebäude- und Freifläche, Friedhof, Verkehrsfläche, Lippestraße 121, Kath. Friedhof

und

*Grundbuch von Braam-Ostwennemar Blatt 424
Eigentümer: Katholische Pfarrvikarie in Uentrop-Braam-Ostwennemar*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Braam-Ostwennemar	3	448	8602	Gebäude- und Freifläche, Ostwennemarstraße 2, 4, 6 Wiesenstraße 2
Braam-Ostwennemar	011	57	5000	Friedhof, Kreuzkamp
Braam-Ostwennemar	3	160	418	Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe bilden die bisherigen Außengrenzen der drei Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Bonifatius und die bisherige Pfarrvikariekirche St. Michael werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar geht deren in den Grundbüchern von Werries und Braam-Ostwennemar eingetragenes Grundvermögen:

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe verwaltet.

Artikel 7

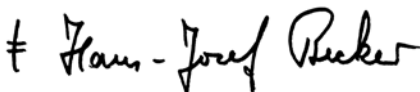
Der zum Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde für die Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar und die Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe bestehende gemeinsame Pfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe.

Artikel 8

Die Aufhebungen und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2013, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 8. November 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/42415-11-1/12

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 08. November 2012 verfügten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 19. November 2012

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Budden

Grundbuch von Bilme Blatt 6

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Bilme in Ense-Bilme

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Bilme	2	1	3948	Acker, Aufm Bauckenacker, Die Kiporei
Bilme	2	9	2549	Begräbnisplatz, Die Kiporei und hinter der Kapelle
Oberense	4	208	001	Gebäude- und Freifläche, Bremer Straße
Bilme	2	88	8546	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Friedhof, Erholungsfläche, Die Kiporei und Hinter der Kapelle Verkehrsfläche
Bilme	2	10	2262	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Hewingser Straße 2
Bilme	2	7	1637	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lehmufer 2
Bilme	2	87	494	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Hewingser Straße 2
Bilme	2	86	198	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Hewingser Straße 2

Nr. 156. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Himmelpforten und Pfarrvikarie Heilig-Geist Bilme und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus Bremen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Himmelpforten und Pfarrvikarie Heilig-Geist Bilme werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus Bremen zugewiesen.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 14.10.2003 (vgl. KA 146 [2003] 198-199, Nr. 231.) errichtete Pastoralverbund Ense.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus Bremen bilden die bisherigen Außengrenzen der drei Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Bernhard und die bisherige Pfarrvikariekirche Heilig Geist werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus Bremen.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Himmelpforten und Pfarrvikarie Heilig-Geist Bilme werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus Bremen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Himmelpforten und Pfarrvikarie Heilig-Geist Bilme geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus Bremen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Himmelpforten und Pfarrvikarie Heilig-Geist Bilme geht deren in den Grundbüchern von Bilme und Niederense eingetragenes Grundvermögen:

und

Grundbuch von Niederense Blatt 73

Eigentümer: Filial-Kirchengemeinde Himmelpforten in Ense-Niederense

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Niederense	1	255	4633	Friedhof, Zum Westenbruch 15
Niederense	3	367	2045	Acker, Speckacker
Niederense	3	388	750	Hof- und Gebäudefläche, Nordring
Niederense	1	286	6453	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Bernhardusplatz 1, 5, 7, 9
Niederense	4	58	3930	Historische Anlage, Himmelpforten

und

Grundbuch von Niederense Blatt 29

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Himmelpforten in Niederense

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Niederense	2	1098	1851	Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg 16

und

Erbbaugrundbuch von Niederense Blatt 541

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Himmelpforten in Ense-Niederense

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Niederense	2	1103	597	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Lindenweg 16

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Niederense Blatt 0483 unter Nr. 10 des Bestandsverzeichnisses aufgeführten Grundstück

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus Bremen über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Himmelpforten und Pfarrvikarie Heilig-Geist Bilme bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus Bremen verwaltet.

Artikel 7

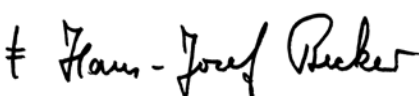
Der zum Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde für die Pfarrei St. Bernhard Himmelpforten, die Pfarrei St. Lambertus Bremen und die Pfarrvikarie Heilig-Geist Bilme bestehende Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Lambertus Bremen.

Artikel 8

Die Aufhebungen und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2013, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 8. November 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.32.1/4

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 08. November 2012 verfügten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Himmelpforten und Pfarrvikarie Heilig-Geist Bilme und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus Bremen wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 22. November 2012

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Budden

Nr. 157. Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21.08.2012 zu Antrag 72

Marienheim, Schulstr. 18, 33790 Halle / Westfalen

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Marienheim, Schulstr. 18, 33790 Halle / Westfalen werden die Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR für den Zeitraum vom 01.08.2012 bis 31.07.2013 um 6,58 v. H. abgesenkt.

2. Für den Fall, dass die Belegung der Einrichtung in dem o. g. Zeitraum mindestens 96,0 v. H. beträgt, erhalten die Mitarbeiter/innen 50 v. H. des Ihnen nach Ziff. 1. ge-

kürzten Betrages spätestens mit der Vergütung für Dezember 2013 ausgezahlt.

Für den Fall, dass die Belegung der Einrichtung in dem o. g. Zeitraum mindestens 98,0 v. H. beträgt, erhalten die Mitarbeiter/innen 100 v. H. des Ihnen nach Ziff. 1. gekürzten Betrages spätestens mit der Vergütung für Dezember 2013 ausgezahlt.

3. Mitarbeiter/innen, die bis zum 31.12.2013 ausscheiden erhalten eine Einmalzahlung gemäß 2., wenn in dem Zeitraum vom 01.08.2012 bis zum Ausscheiden die Voraussetzungen nach 2. gegeben sind.

4. Ausgenommen von den o. g. Regelungen sind alle Mitarbeiter/innen nach Anlage 7 AVR.

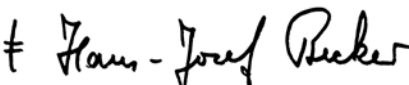
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird bis zum 31.12.2013 verzichtet.

6. Die Änderungen treten am 01.08.2012 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 22. November 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.05.9/1

Personalnachrichten

Nr. 158. Korrektur zu Nr. 132. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Kiene, Tobias St. Vitus, Willebadessen

Nr. 159. Personalchronik

Ehrungen durch den Hl. Vater

Hardt, Alfons, Generalvikar, Domdechant, wurde zum Apostolischen Protonotar supra num. ernannt: 20.10. / 26.10.2012

Dr. Mroziuk, Ryszard (Breslau/Polen), Pastor, Leiter der Katholischen Polnischen Mission Bezirk Dortmund, wurde zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt: 24.5.2012

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Bender, Wolfgang, Polizeipfarrer, unter Aufrechterhaltung der Aufgaben zum Polizeidekan: 6.9. / 1.10.2012

Bronstert, Ralf Hubert, Pfarrer in Lünen-Brambauer, Herz Jesu, zum Pfarrer in Dortmund-Hombruch: 31.7. / 11.10.2012

Günther, Andreas (München und Freising), Domvikar, befristet bis zum 30.09.2014 zum wissenschaftlichen Mitarbeiter für den Lehrstuhl für Pastoralpsychologie und Pastoralsoziologie an der Theologischen Fakultät Paderborn: 14.5. / 1.10.2012

Dr. Menke-Peitzmeyer, Michael, Ordinariatsrat, Msgr., Domvikar, Bischöflicher Beauftragter für die Priesterfortbildung im Erzbistum Paderborn, unter Beibehaltung der Aufgaben zum Honorarprofessor für Theologie in Seelsorge und Verkündigung am Erzbischöflichen Priesterseminar Paderborn: 1.8.2012

Dr. Roddey, Thomas, Pastor, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, zum Pfarrer in Lünen, Herz Jesu: 2.8. / 11.10.2012

Dr. Witt, Thomas, Dechant, Pfarrer in Delbrück, zusätzlich zum Leiter des neuen Pastoralverbundes Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Exkardination

Stabel, Markus, Pfarrer, wurde aus der Erzdiözese Paderborn exkardiniert und der Diözese Mainz inkardiniert: 1.10.2012

Entpflichtungen

Bronstert, Ralf Hubert, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Lünen-Brambauer, Herz Jesu, als Pfarrverwalter in Lünen, Herz Jesu, Lünen, St. Joseph und Lünen-Brambauer, St. Barbara sowie als Leiter des Pastoralverbundes Lünen-Mitte-Brambauer: 31.7. / 1.10.2012

Göke, Martin, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Boke, als Pfarrverwalter in Ostenland sowie als Leiter des Pastoralverbundes Boke-Ostenland: 7.8. / 1.9.2012

Hülseweh, Jürgen, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Westenholz, als Pfarrverwalter in Lippling, als Verwalter in Steinhorst sowie als Leiter des Pastoralverbundes Westenholz-Westerloh: 7.8. / 1.9.2012

Nach Verzicht auf die jeweilige Pfarrstelle wurden in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Mersch, Josef, als Pfarrer in Sande: 9.11.2011 / 1.10.2012

Pohlmeyer, Josef, als Pfarrer in Sundern, Christkönig: 21.2. / 1.11.2012

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

P. Abdel Massih, Roger cml, befristet bis zum 31. Juli 2014 zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Egge-Börde-Diemeltal und Warburg-Stadt und Land: 23.8.2012

Bronstert, Ralf Hubert, Pfarrer in Dortmund-Hombruch, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dortmund-Barop, zum Verwalter in Dortmund-Eichlinghofen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Dortmund-Süd-West: 31.7. / 11.10.2012

P. Büdenbender, Heinrich MSF, Pfarradministrator in Langenei, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Lennetal: 8.3. / 1.11.2012

Dierkes, Wilhelm, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Dirksmeier, Tobias, Vikar, Seelsorger im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte, zum Vikar in Schloß Neuhaus, St. Heinrich und Kunigunde und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Schloß Neuhaus und Sande-Sennelager: 13.6. / 1.8.2012

P. Doering, Hieronim CR, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Witten-Ruhrtal: 30.8. / 1.9.2012

Drüker, Jürgen, Pastor im Pastoralverbund Westenholz-Westerloh, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Frenzel, Ralf-Josef, Vikar, Seelsorger im Pastoralverbund Delbrück-Sudhagen, zur seelsorglichen Mitarbeit im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Göke, Martin, Pfarrer in Boke, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Gottschlich, Liudger, Pastor, zum Pastor in den Pastoralverbänden Heiliger Weg und Dortmund-Mitte-Ost: 27.7. / 1.10.2012

Günther, Andreas (München und Freising), Domvikar, wissenschaftlicher Mitarbeiter für den Lehrstuhl für Pastoralpsychologie und Pastoralsoziologie an der Theologischen Fakultät Paderborn, zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Paderborn-West: 26.6. / 1.10.2012

Hamich, Bernhard, Pfarrer, Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Herford, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Nord-Ost und zusätzlich zur Krankenhauseelsorge im Evangelischen Krankenhaus Bielefeld Standort Johannesstift sowie in den evangelischen Krankenhäusern in Bielefeld-Bethel: 27.6. / 1.11.2012

Hülseweh, Jürgen, Pfarrer in Westenholz, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Insel, Johannes, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Egge-Börde-Diemetal, zusätzlich zum Polizeiseelsorger im Nebenamt für den Kreis Höxter: 30.8. / 1.10.2012

Jardzejewski, Daniel, Pastor, unter Weiterführung des Studiums sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Boke-Ostenland zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Kischkewitz, Günter, Pastor im Pastoralverbund Neheim-Ost, zum Pastor im Pastoralverbund Bergkamen: 29.3. / 1.8.2012

Kreutzmann, Andreas, Pastor, Subregens im Erzbischöflichen Priesterseminar Paderborn, zusätzlich zur Mitarbeit im Erzbischöflichen Theologen-Konvikt Collegium Leoninum Paderborn: 6.11.2012

Dr. Krismanek, Hans-Bernd, Pastor im Pastoralverbund Salzkotten, zum Pfarradministrator in Ottbergen und zusätzlich zum Pfarrverwalter in Brenkhausen, Bruchhausen, St. Marien und Godelheim, zum Verwalter in Lütmarshausen sowie zum kommissarischen Leiter des Pastoralverbundes Heiligenberg: 30.4. / 15.8. u. 20.8.2012

Dr. Krismanek, Hans-Bernd, Pastor, Pfarradministrator in Ottbergen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bosseborn und Ovenhausen: 2.7. / 20.8.2012

Matuschek, Christian, Vikar in Warstein, St. Pankratius, zum Vikar in Schildesche und zusätzlich zur Mitarbeit im Projekt Junge Kirche: 14.5. / 3.7.2012

Monka, Richard, Pastor, Pfarradministrator in Rudersdorf, zum Pastor im Pastoralverbund Südliches Siegerland: 30.7. / 1.11.2012

Niedzwetzki, Maurinus, Pastor, Vikar in Dortmund-Körne, zum Pastor im Pastoralverbund Dortmund-Mitte-Ost: 25.10. / 1.11.2012

Pohlmeyer, Josef, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Sorpetal-Stockum: 1.11.2012

Ramsel, Ludwig, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Westenholz-Westerloh, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Dr. Roddey, Thomas, Pfarrer in Lünen, Herz Jesu, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Lünen-Beckinghausen, Lünen-Horstmar, Lünen-Süd, Lünen, St. Joseph, Lünen-Brambauer, St. Barbara, Lünen-Brambauer, Herz Jesu sowie zum Leiter der Pastoralverbände Lünen-Südost und Lünen-Mitte-Brambauer: 2.8. / 1.9. u. 1.10.2012

Roland, Thorsten, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Delbrück sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Delbrück und Sudhagen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Romanski, Georg, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Scheiwe, Peter, Pfarrer in Schloß Neuhaus, St. Heinrich und Kunigunde und Schloß Neuhaus, St. Joseph, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Sande: 13.6. / 1.10.2012

Schmitz, Stefan, Vikar in Herne, St. Bonifatius, zum Vikar in Iserlohn, St. Aloysius und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Iserlohn-Mitte und Iserlohn-Schapker Tal: 14.5. / 1.7.2012

Schnettker, Rainer, Msgr., unbeschadet seines Amtes als Leitender Militärdekan Mainz sowie unter Entpflichtung als Subsidar im Pastoralverbund Boke-Ostenland zusätzlich zum Subsidar im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Schrage, Werner, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Attendorn, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Olpe-Biggese: 21.8. / 1.9.2012

Spancken, Werner, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Balve-Hönnetal, zum Pastor in den Pastoralverbänden Kirchspiel Calle, Meschede und Ruhr-Valmetal: 28.3. / 1.8.2012

Spittmann, Tobias, Vikar, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Diözesanpräses der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) sowie unter Entpflichtung als Vikar in Fredeburg zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Heiligenberg: 14.5. / 1.7.2012

Stangorra, Heinrich, Pastor im Pastoralverbund Lünen-Mitte-Brambauer, zum Pastor im Pastoralverbund Fröndenberg: 14.5. / 14.8.2012

Stock, Detlef, Pastor, Pfarradministrator in Schötmar, zum Pastor in den Pastoralverbänden Brakeler Bergland und Nethegau: 14.5. / 1.7.2012

Stücker, Marc, Pastor, Pfarradministrator in Lünen-Beckinghausen, Lünen-Horstmar und Lünen-Süd, zum Pfarradministrator in Hagen-Haspe und Hagen, St. Michael sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Hagen-West: 11.5. / 1.9.2012

Szydłowski, Tadeusz (Tarnow/Polen), Vikar in Hamm, St. Agnes, zum Vikar in Herne-Holthausen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Herne-Ost: 14.5. / 1.7.2012

Tuszynski, Romuald, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Westenholz sowie unter Entpflichtung als Pfarrvikar in Schöning zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Wacker, Manfred, Pfarrer, Pfarradministrator in Dortmund-Barop, zum Pastor im Pastoralverbund Gütersloh-Nordring: 31.7. / 1.10.2012

Wieneke, Meinolf, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Paderborn-Süd: 20.9. / 1.10.2012

Wiesner, Jürgen, Pastor, Vikar in Soest, St. Patrokli, zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Paderborn-Süd und Paderborn-Süd-Ost-Dahl: 12.3. / 12.7.2012

Winkels, Hermann, Pfarrer i. R., zum Subsidar im neuen Pastoralverbund Delbrück: 7.8. / 1.9.2012

Wippermann, Markus, Vikar in Herne, St. Bonifatius, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Emschertal: 22.10. / 1.11.2012

Wisse, Gisbert, Domkapitular, Pfarrer in Korbach, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Eppe und zum Verwalter in Hillershausen: 13.6. / 17.8.2012

Dr. Witt, Thomas, Dechant, Pfarrer in Delbrück, unter Beibehaltung der Aufgaben zusätzlich zum Pfarrverwalter in Boke, Ostenland, Lippling und Westenholz sowie zum Verwalter in Steinhorst und Schöning: 7.8. / 1.9.2012

Dr. Wypadło, Adrian, Privatdozent, Lehrstuhlvertreter an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen, freigestellt zur Übernahme einer Lehrstuhlvertretung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und zusätzlich beauftragt zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hüttental-Freudenberg: 30.8. / 1.10.2012

Entpflichtungen

Golonka, Mariusz (Tarnow/Polen), Vikar, als Seelsorger im Pastoralverbund Fröndenberg: 14.6. / 1.9.2012

Hölzer, Johannes, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidar in Freienohl: 5.9. / 1.10.2012

Hou Wenhui, Josef (Shanghai/China), Vikar, als Seelsorger im Pastoralverbund Eggevorland: 14.6. / 1.9.2012

Kuzmicki, Tadeusz (Zielona-Gora/Polen), Vikar, als Subsidar im Pastoralverbund Elsen-Wewer: 14.6. / 1.9.2012

Möllenbeck, Thomas (Münster), Pastor, als Aushilfe im Pastoralverbund Nethegau: 20.8. / 1.10.2012

Poggel, Thomas, Pfarrer in Herne-Holthausen, als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Emschertal: 22.10. / 1.11.2012

Samulowitz, Stefan, Vikar, im Studium, als Subsidar im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte: 26.10.2012

P. Soroka, Jan CR, als Seelsorger im Pastoralverbund Witten-Ruhrthal: 20.8. / 1.9.2012

Stücker, Marc, Pastor, als Pfarradministrator in Lünen-Beckinghausen, Lünen-Horstmar und Lünen-Süd sowie als Leiter des Pastoralverbundes Lünen-Südost: 11.5. / 1.9.2012

Tognizin, Jean-Baptiste (Lakossa/Benin), Vikar, als Seelsorger im Pastoralverbund Paderborn-West: 14.6. / 1.9.2012

Tuszynski, Romuald, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Delbrück, als Vikar in Westenholz: 23.10. / 1.11.2012

Beurlaubung/Freistellung

Plümper, Jörg, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Reckenberg, zum Dienst in der Militärseelsorge bei der Deutschen Bundeswehr: 7.9. / 1.11.2012

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand:

Plonka, Czeslaw, Pfarrer: 6.9. / 1.10.2012

Todesfälle

Becker, Joseph, Domkapitular em. Päpstlicher Ehrenprälat Wirklicher Geistlicher Rat i. R., früher Vorsitzender des Vorstandes des Diözesancaritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V., geboren 21. April 1929 in Eppe/Waldeck, geweiht 6. August 1953 in Paderborn, gestorben 4. September 2012 in Paderborn, Grab in Paderborn (Kapitelsfriedhof)

Olbrich, Hans, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Herford, Maria Frieden, geboren 7. Februar 1936 in Mittelsteine/Schlesien, geweiht 26. Juli 1962 in Paderborn, gestorben 14. September 2012 in Detmold, Grab in Herford (Städtischer Friedhof „Ewiger Frieden“)

Meik, Hubert, Pastor i. R., früher Pfarrvikar in Herford, St. Paulus, geboren 6. August 1933 in Plautzig/Ostpr., geweiht 24. November 1957 in Allenstein, gestorben 14. September 2012 in Münster, Grab in Münster (Friedhof Mecklenbeck)

Knoche, Bruno, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Kurat in Arendsee (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 15. März 1929 in Siegen, geweiht 10. Mai 1956 in Magdeburg, gestorben 16. September 2012 in Siegen, Grab in Geisweid

Dr. Dr. Görg, Manfred, Professor em., emeritierter Professor für Alttestamentliche Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, geboren 8. September 1938 in Blankenfelde/Kr. Teltow, geweiht 21. Dezember 1963 in Paderborn, gestorben 17. September 2012, Grab in Königswinter-Oberdollendorf (Alter Friedhof, Rennenbergstr.)

Kramps, Ewald, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Schwalenberg, später Pfarrer in Detmold, Heilig Kreuz, geboren 3. November 1922 in Paderborn, geweiht 25. März 1952

in Paderborn, gestorben 14. Oktober 2012 in Bielefeld, Grab in Paderborn (Ostfriedhof)

Petasch, Joachim (Magdeburg, fr. Paderborn), früher Pfarrer in Hadmersleben (jetzt Bistum Magdeburg), gebo-

ren 8. Juli 1936 in Crostwitz/Kr. Kamenz, geweiht 29. Juni 1965 in Magdeburg, gestorben 20. Oktober 2012, Grab in Dresden (Alter Kath. Friedhof, Friedrichstr.)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 160. Richtlinien des Erzbistums Paderborn zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

Die Erzdiözese Paderborn unterstützt Maßnahmen der Familienerholung anerkannter Träger mit Sitz in der Erzdiözese Paderborn. Diese Maßnahmen sollen jungen katholischen Familien zugutekommen, die ihren Wohnsitz in der Erzdiözese Paderborn haben. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine Erklärung, dass die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes folgende Beträge jährlich nicht übersteigen:

Alleinerziehende mit einem Kind:	25.800,00 Euro
Ehepaar mit einem Kind:	29.520,00 Euro

Für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird, können 3120,- Euro angerechnet werden.

Die Höhe der Zuschüsse betragen 12,- Euro pro Tag und Person. Bei Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20% erhöht sich der Zuschuss um 4,- Euro pro Tag und Person. An- und Abreisetag sind zusammen als ein Tag anzurechnen.

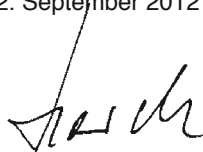
Bei Familien mit behinderten Kindern kann eine Betreuungskraft in die Förderung einbezogen werden. Die geförderte Erholungsmaßnahme muss mindestens 5 und darf längstens 21 Tage betragen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Träger der Maßnahme.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt die Bewilligung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

Paderborn, 22. September 2012

L.S.



Generalvikar

Az.: 2/A 86-20.00.1/3

Nr. 161. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 5. Oktober 2012 werden die Katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Meinolf Paderborn,
- Pfarrei St. Elisabeth Paderborn und
- Pfarrvikarie St. Kilian Paderborn

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2013 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Detmold wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. denjenigen Personen, die am 31.12.2012 gewählte Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen drei Kirchengemeinden sind.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei St. Julian Paderborn.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden, neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 22. Oktober 2012

L.S.



Generalvikar

Nr. 162. Haushaltsplan 2013

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Etat		Rechnung	Etat		Rechnung
		2013	2012	2011	2013	2012	2011
		Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben
		Tsd €	Tsd €	EURO	Tsd €	Tsd €	EURO
0000	Diözesanleitung						
0110	Erzbischof und Weihbischöfe	0	0	0	637	592	538.421
0120	Metropolitankapitel	72	72	70.625	5.306	3.242	2.656.977
0210	Sekretariat Generalvikariat	0	0	0	550	510	466.384
0220	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	283	273	259.376
0230	Rechtsamt	0	0	0	497	466	447.959
0240	Fachstelle Revision	0	0	0	164	161	154.763
0250	Personalabteilung	200	240	198.056	2.437	2.297	2.015.695
0260	Pastorales Personal	0	0	0	667	677	611.906
0310	Finanzabteilung	110	110	127.312	2.997	2.653	2.543.563
0410	Bauamt	0	0	0	826	775	727.190
0510	Offizialat	20	20	29.578	542	570	566.191
0610	Archiv, Kirchenbuchabteilung	10	10	14.887	348	334	317.004
0620	Registratur	0	0	0	262	292	233.823
0630	Fachstelle EDV	0	0	0	2.737	3.162	2.074.181
0640	Bürotechnische Dienste	0	0	0	305	320	295.547
0641	Haustechnische Dienste	0	0	0	240	240	230.908
0642	Kraftfahrzeugtechnische Dienste	0	0	0	330	348	309.803
0660	Sonstige Aufgaben	100	100	123.093	100	100	52.125
0690	Nichtaufteilbare Sachkosten	0	0	0	782	768	675.311
0692	Nichtaufteilbare Personalkosten	110	110	95.590	1.035	950	867.892
0700	Fachstelle Medien	0	0	0	0	0	0
0720	Presse und Information	74	74	73.397	780	694	690.759
0800	Aus- und Fortbildung der Geistlichen	15	15	13.295	4.368	4.505	3.362.909
0900	Räte und Mittelinstanzen	0	0	0	107	96	89.067
	Summe Einzelplan 0	711	751	745.833	26.300	24.025	20.187.754
1000	Allgemeine Seelsorge						
1110	Leitung	0	0	0	1.125	1.095	973.927
1200	Gemeinde- u. Erwachsenenpastoral	80	80	109.603	2.382	2.331	1.872.669
1310	Allg. Seelsorge pfärrlich - Geistliche	1.905	1.905	1.935.735	30.350	32.985	32.186.571
1320	Allg. Seelsorge pfärrlich - Laien	5	5	0	15.600	14.670	14.224.852
1330	Allg. Seelsorge pfärrlich - Investitionen	14	14	13.526	34.728	34.728	29.800.353
1350	Allg. Seelsorge pfärrlich - lfd. Bedarf	0	0	0	45.000	44.252	50.166.420
1360	Allg. Seelsorge - Sonstiges	0	0	0	3.235	2.840	3.810.127
1370	Dekanate	0	0	0	4.100	3.940	3.582.094
1400	Gemeindeverbände	0	0	0	7.900	7.800	7.020.375
1500	Ordensgemeinschaften	0	0	0	7.330	3.160	6.777.568
	Summe Einzelplan 1	2.004	2.004	2.058.864	151.750	147.801	150.414.956
2000	Besondere Seelsorge						
2100	Allgemeines	80	80	79.092	80	80	79.092
2200	Jugendpastoral - Jugendarbeit	85	85	80.028	7.036	6.754	5.081.605
2360	Erwachsenenverbände	80	80	85.406	715	703	716.151
2410	Seelsorge in Berufs- und Arbeitswelt	0	0	0	0	0	-178
2420	Polizeiseelsorge	0	0	0	69	69	62.340
2421	Feuerwehr- und Notfallseelsorge	0	0	0	24	24	13.966
2430	Berufsbezogene Seelsorge - Studentenseelsorge	80	0	87.449	780	1.070	788.077
2440	Sonstige berufsbezogene Seelsorge	0	0	0	4	0	3.837
2500	Seelsorge an fremdsprachigen Katholiken	0	0	0	2.125	2.035	4.030.937
2610	Kranken- und Behindertenseelsorge - Krankenhausseelsorge	530	480	485.848	1.650	1.420	1.482.997
2620	Kranken- und Behindertenseelsorge - Sinnesgeschädigtenseelsorge	76	75	76.305	123	121	115.350
2900	Sonstige Sonderseelsorge	480	480	0	1.771	1.759	1.273.672
	Summe Einzelplan 2	1.411	1.280	894.128	14.377	14.035	13.647.846

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Etat		Rechnung 2011 Einnahmen EURO	Etat		Rechnung 2011 Ausgaben EURO
		2013 Einnahmen Tsd €	2012 Einnahmen Tsd €		2013 Ausgaben Tsd €	2012 Ausgaben Tsd €	
3000	Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst						
3100	Leitung	725	839	1.117.357	1.270	1.355	1.536.824
3120	Schulpastoral	10	10	13.418	580	455	461.822
3130	Kath. Schulen in freier Trägerschaft	47	45	3.241	292	227	218.121
3140	Verwaltung	310	465	595.907	580	745	689.639
3200	Schulwesen allgemein	0	0	0	0	0	0
3300	Schulen, Schüler- und Studentenheime	0	0	0	21.500	19.223	15.874.376
3500	Erwachsenenbildung	0	0	0	10.575	10.297	9.480.303
3600	Religionspädagogische Bildung	52	46	67.299	2.295	2.206	2.069.797
3700	Wissenschaft und Kunst	0	0	0	3.990	4.050	3.996.508
3800	Medienwesen	0	0	0	200	600	579.937
3900	Kunst- und Denkmalpflege	0	0	0	1.512	3.137	1.856.265
	Summe Einzelplan 3	1.144	1.405	1.797.222	42.794	42.295	36.763.592
4000	Soziale Dienste						
4200	Verbände der sozialen Dienste	0	0	0	16.270	16.070	21.675.921
4300	Gesundheits- und Sozialhilfe	0	0	0	679	677	580.904
4400	Kindergärten	0	0	0	24.205	22.205	19.765.798
4500	Altenhilfe	0	0	0	220	200	209.469
4600	Weitere soziale Hilfen	0	0	0	2.506	2.429	2.236.330
4900	Sonstige soziale Aufgaben	0	0	0	824	835	647.021
	Summe Einzelplan 4	0	0	0	44.704	42.416	45.115.443
5000	Gesamtkirchliche Aufgaben						
5200	Gemeinsame Aufgaben der Bistümer der Bundesrepublik	0	0	0	12.500	13.950	12.365.055
5300	Gemeinsame Aufgaben der Bistümer NW	0	0	0	975	975	885.015
5400	Weltkirche	695	725	657.897	625	645	588.039
5500	Diasporahilfe	480	500	442.917	480	500	442.917
5600	Missions- und Entwicklungshilfe	4.405	4.602	4.181.275	9.319	9.490	9.174.112
5700	Katastrophenhilfe	0	0	0	525	525	525.000
	Summe Einzelplan 5	5.580	5.827	5.282.089	24.424	26.085	23.980.138
6000	Finanzen und Versorgung						
6100	Kirchensteuern	336.000	329.000	335.928.384	13.560	13.050	12.535.335
6200	Allgemeine Staatsleistung	1.600	1.600	1.655.862	1.105	1.105	1.143.331
6310	Grundstücke und Gebäude Verwaltung	0	0	0	2.857	1.486	1.610.556
6320	Grundstücke und Gebäude Grundvermögen	930	900	1.041.131	850	1.150	803.591
6340	Grundstücke und Gebäude Sonstige	200	100	152.309	200	50	68.148
6400	Allgemeines Kapitalvermögen	11.785	10.565	11.512.290	840	1.020	852.471
6500	Allgemeine Rücklagen	0	0	0	6.172	7.011	8.540.684
6600	Versorgung	0	45	32.120	33.070	33.250	47.015.820
6800	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.638	1.302	1.579.433	0	0	0
	Summe Einzelplan 6	352.153	343.512	351.901.529	58.654	58.122	72.569.936
	Gesamtsumme	363.003	354.779	362.679.665	363.003	354.779	362.679.665

Nr. 163. Informationen zum Spendenrecht im Jahr 2013

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 30.08.2012 die bisher bestehenden Vorschriften konkretisiert und neue Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht. Das gesamte Schreiben mit dem AZ.: IV C 4 – S 2223/07/0018:005 kann auf unserer Homepage eingesehen werden oder direkt auf der Seite www.bundesfinanzministerium.de.

Die Bestimmungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Formulare haben sich inhaltlich nicht geändert. Neu gefasst wurde der Hinweis am Fuße der Formulare in Bezug auf die Haftung des Spenders.

Das BMF-Schreiben enthält jetzt auch ein Formular für eine Sammelbestätigung für Geldzuwendungen für Vereine, das für Zwecke der Kirchengemeinden angepasst worden ist.

Die für die Kirchengemeinden relevanten Zuwendungsbestätigungen finden sich auf der Homepage des Erzbistums Paderborn unter:

www.erzbistum-paderborn.de/Angebote/Service/downloads/Formulare.

Weitere Auskünfte erteilt bei Bedarf das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Az.: 1.7/A 13-10.00.1/13

Nr. 164. Betreuungsverträge und Elternbroschüren für Tageseinrichtungen für Kinder

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben bei der Neuaufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten abzuschließen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die von den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Vertragsmuster verwendet werden. Sie beziehen sich inhaltlich auf die Elterninformationsbroschüre „Für Ihr Kind – die katholische Tageseinrichtung“.

Die Elternbroschüre wird von dem Verlag Franz Schmitt, hergestellt. Die für 2013 geltende 17. Auflage der Broschüre kann dort in der erforderlichen Stückzahl schriftlich unter Postfach 1831, 53708 Siegburg, per E-Mail (verlagschmitt@aol.com), oder per Fax unter (02241) 53891 unter Angabe einer Versandadresse bestellt werden. Die Kosten für die Broschüre werden zentral durch das Erzbistum Paderborn getragen.

Der Betreuungsvertrag ist dreifach zu fertigen. Die Musterformulierungen werden als elektronisches Dokument in der Software „KiTaPLUS“ sowie auf den Internetseiten www.erzbistum-paderborn.de und www.caritas-paderborn.de/41892.html veröffentlicht.

Je eine Ausfertigung ist für die Erziehungsberechtigten, den Träger sowie für das zuständige Jugendamt bestimmt. Ein Vertragsabschluss ohne die zugehörige Broschüre ist nicht statthaft, da die in der Broschüre abgedruckten Rahmenbedingungen wie auch das dort abgedruckte Statut für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder jeweils Bestandteil des Betreuungsvertrages sind. Den Erziehungsberechtigten ist bei Abschluss des Be-

treuungsvertrages eine zugehörige Broschüre auszuhändigen.

Der Betreuungsvertrag ist von einem Bevollmächtigten des Trägers rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Für Tageseinrichtungen in Trägerschaft von Kirchengemeinden können die Kirchenvorstände einzelne Kirchenvorstandsmitglieder oder den Leiter / die Leiterin der Tageseinrichtung durch Beschluss zur Unterzeichnung bevollmächtigen.

Paderborn, 7. Dezember 2012



Generalvikar

Az.: 6/A74-80.00.1/9

Nr. 165. Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen am 26. Dezember

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Juni 2012 beschlossen, den 26. Dezember (Fest des Hl. Stephanus) als einen jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ zu begehen. In den Gottesdiensten an diesem Tag soll der Verbundenheit mit den Mitchristen, die vielerorts in der Welt Opfer von Ausgrenzung und Unterdrückung sind, vor allem in den Fürbitten Ausdruck verliehen werden. Auch sollen die Gläubigen zum persönlichen Gebet für dieses Anliegen aufgerufen werden.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein Plakat (DIN A3) zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Außerdem sind Gebetsbilder erhältlich, auf denen ein von den deutschen Bischöfen empfohlenes Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen wiedergegeben ist. Die Gebetsbilder sind zur Einlage ins „Gotteslob“ geeignet.

Der „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ knüpft an den „Gebetstag für die verfolgte Kirche“ an, der im Erzbistum Paderborn immer am 3. Fastensonntag begangen wurde. Auf die in verschiedenen Teilen der Welt angewachsene Bedrohung von Christen haben die Bischöfe mit einer „Initiative für verfolgte und bedrängte Christen weltweit“ reagiert. Sie umfasst ein jährlich herausgegebenes Informationsheft, Gespräche mit politisch Verantwortlichen in Deutschland, Besuche von Bischöfen aus bedrängten Ortskirchen, ein Fürbittformular sowie die Bereitstellung von vierteljährlich wechselnden Gebetsmeinungen (www.dbk.de/verfolgte-bedaengte-christen). Darüber hinaus unterstützen die kirchlichen Hilfswerke bedrängte christliche Minderheiten überall auf der Welt. Mit der Erklärung des Stephanus-Tages zum „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ wünschen die Bischöfe diese Aktivitäten zu verstärken und das Anliegen der Solidarität mit den Glaubensgeschwistern in der Verfolgung stärker in den Gemeinden und unter den Gläubigen zu verankern.

Nr. 166. Verordnung zur Einführung eines verbindlichen Antragsformulars für die Beauftragung von Leitern und Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern

Für den Antrag zur Beauftragung eines Leiters oder einer Leiterin von Wort-Gottes-Feiern ist vom 1. Januar 2013 an ausschließlich das dieser Verordnung als Anlage beigefügte Antragsformular zu verwenden.

Dieses findet sich auch auf der Homepage des Erzbistums (www.erzbistum-paderborn.de) unter der Rubrik Angebote und Service / Downloads / Formulare.

Paderborn, den 14. November 2012

L.S.



Generalvikar

*Anlage***Antrag auf Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern****Antragsteller**

Name des zuständigen Pfarrers:

Name und Anschrift des Pastoralverbundes / der Pfarrgemeinde:

.....

Antrag

Da die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Beauftragung gemäß § 2 und § 4 der Ordnung für den Dienst der Beauftragten für Wort-Gottes-Feiern im Erzbistum Paderborn erfüllt sind, beantrage ich die

- Neu-Beauftragung als Leiter/in von Wort-Gottes-Feiern
- Erweiterung der Beauftragung vom (Beauftragung liegt in Kopie bei)
- Umschreibung der Beauftragung vom (Beauftragung liegt in Kopie bei)

für - bitte in Druckschrift ausfüllen -

Name: Vorname:

Straße, Nr.: Beruf:

PLZ, Ort: Fam.-Stand: Geb.-Dat.:

E-mail: Telefon:

- Die/der Benannte ist mir persönlich bekannt. An ihrer/seiner Gläubigkeit und Akzeptanz habe ich keinen Zweifel.
- Sie/er ist in ihren/seinen kirchlichen Gliedschaftsrechten nicht behindert.
- Die/der Benannte hat mir gegenüber verbindlich erklärt, dass sie/er eine kirchliche Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern annehmen wird.
- Der/die Pfarrgemeinderat/-räte wurde/n zur Person und zur Beauftragung gehört.

Geltungsbereich

Die Beauftragung soll für folgenden Bereich gelten:

- Für den o. g. Pastoralverbund / Pastoralen Raum
- Für folgende Pfarrgemeinde/n:

Bei einer Neubeauftragung

Ich melde die/den Benannte/n zum Ausbildungskurs an, der seitens des

- Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn
- Dekanates

angeboten wird und am beginnt.

.....

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Pfarrers

Der Antrag ist zu senden

an das **Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachstelle Liturgie, Postfach 14 80, 33044 Paderborn****oder**an das **Dekanatsbüro, das den Ausbildungskurs anbietet.**

Nr. 167. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionshelfer und Kommunionshelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2012 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2015 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionshelfer oder die Kommunionshelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 168. Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Alle Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2012 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2015 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Leiter oder die Leiterin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 169. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis für Diakon Hans-Josef Fabritz, Nr. 1/5062 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 170. Hinweise zur Kollekte Afrikatag 2013

„Bereitet dem Herrn den Weg“

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Seit dem 6. Januar 1891 wird in jedem Januar diese älteste gesamtkirchliche Missionskollekte der katholischen Kirche gehalten. Ursprünglich eine Solidaritätsaktion der Katholiken zur Befreiung von Sklaven in Afrika, werden die Einnahmen heute dafür eingesetzt, Katechisten und Katechistinnen für afrikanische Gemeinden auszubilden.

missio stellt die Arbeit dieser Männer und Frauen am Beispiel von Tansania vor. Das Plakat zum Afrikatag zeigt Margaret Kiria aus der Diözese Bagamoyo. Ob die Schulspeisung am Morgen oder der Katechismus-Unterricht für die Kinder, die Vorbereitung von Gottesdiensten oder die Betreuung der alten Frauen, um die sich sonst niemand

kümmert – die Katechistin hat ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte ihrer Mitmenschen. Ohne sie könnte das Gemeindeleben nicht aufrechterhalten werden.

Afrikas Kirche kann auf die Mitarbeit von fast 400.000 Katechisten zählen. Sie sind der Motor der missionarischen Kirche. Kirchliches Leben ist in den meisten Ländern ohne sie nicht denkbar. Die Kollekte zum Afrikatag sichert die Ausbildung von Katechisten und ermöglicht so der Kirche vor Ort, den Menschen zur Seite zu stehen und Wege zu bereiten.

Die Kollekte ist am 6. Januar 2013 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagkollekte 2013“ auf dem üblichen Weg an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen.

Alle Pfarrämter erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

Plakat DIN A3 – zum Aushang im Schaukasten
Plakat DIN A2 – zum Aushang in der Kirche
Opfertüten zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief
Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen. Tel. 0241/7507-399, E-Mail: post@missio.de, www.missio-hilft.de

Nr. 171. Änderung der Vertragsbedingungen beim Aachener Grundvermögen

Vorsorglich wird auf die Änderungen der Vertragsbedingungen beim Aachener Grundvermögen Kapitalanlagegesellschaft mbH hingewiesen, die mit Wirkung ab dem 01.01.2013 eintreten.

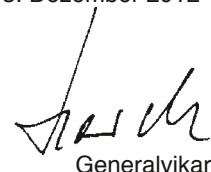
Es handelt sich hierbei um gesetzliche Änderungen, die die Aachener Grundvermögen Kapitalanlagegesellschaft mbH zwingt, Mindesthalte- und Rückgabefristen den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Soweit Anteilrückgaben für einen Anleger 30.000,00 € pro Kalenderhalbjahr übersteigen, ist dies ab 01.01.2013 erst dann möglich, wenn der Anleger die Anteile mindestens 24 Monate lang gehalten hat. Diese Haltefrist besteht jedoch nicht für Anteile, die der Anleger bereits vor dem 31.12.2012 erworben hat.

Soweit Anteilrückgaben für einen Anleger 30.000,00 € pro Kalenderhalbjahr übersteigen, müssen sie ab dem 01.01.2013 unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabebekundung angekündigt werden. Diese Rückgabefrist gilt für alle Anteile, also auch die bereits vor dem 31.12.2012 erworbenen. Die Rückgabe erfolgt nach Ablauf der Zwölfmonatsfrist börsentäglich.

Es wird insofern um Beachtung gebeten bei dem künftigen Erwerb von entsprechenden Anteilscheinen bzw. bei dem Verkauf von Anteilscheinen.

Paderborn, 13. Dezember 2012

L.S.



Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 172. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen:

http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistumintern/download/Urlauberseelroge_Liste2013.pdf

oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 173. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl 2012, Teil I, S. 1083)

– Bezug: Erlass vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) –

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Diese Wahl kann der Arbeitgeber sowohl für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum als auch für die jeweils angewandte Pauschalierungsvorschrift und darüber hinaus für die in den einzelnen Rechtsvorschriften aufgeführten Pauschalierungsbestände unterschiedlich treffen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Entscheidet sich der Arbeitgeber für die *Vereinfachungsregelung*, hat er in allen Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für sämtliche Arbeitnehmer Kirchensteuer zu entrichten. Dabei ist ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden, der in pauschaler Weise dem Umstand Rechnung trägt, dass nicht alle Arbeitnehmer Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind.

Die im vereinfachten Verfahren ermittelten Kirchensteuern sind in der Lohnsteuer-Anmeldung bei Kennzahl 47 gesondert anzugeben. Die Aufteilung auf die steuererhebenden Religionsgemeinschaften wird von der Finanzverwaltung übernommen.

2. a) Macht der Arbeitgeber Gebrauch von der ihm zustehenden *Nachweismöglichkeit*, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, kann er hinsichtlich dieser Arbeitnehmer von der Entrichtung der auf die pauschale Lohnsteuer entfallenden Kirchensteuer absehen; für die übrigen Arbeitnehmer gilt der allgemeine Kirchensteuersatz.

b) Als Beleg für die Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft dienen in den Fällen des § 40 und § 40b EStG grundsätzlich die vom Arbeitgeber beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) oder ein Vermerk des Arbeitgebers, dass der Arbeitnehmer seine Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mit der vom Finanzamt ersatzwei-

se ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nachgewiesen hat. Liegen dem Arbeitgeber diese amtlichen Nachweise nicht vor, bedarf es zumindest einer schriftlichen Erklärung des Arbeitnehmers nach beigefügtem Muster; in den Fällen des § 40a Abs. 1, 2a und 3 EStG genügt als Nachweis eine Erklärung nach beigefügtem Muster.

Der Nachweis über die fehlende Kirchensteuerpflicht des Arbeitnehmers muss vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufbewahrt werden.

c) Die auf die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende pauschale Lohnsteuer hat der Arbeitgeber anhand des in den Lohnkonten aufzuzeichnenden Religionsbekenntnisses zu ermitteln; führt der Arbeitgeber ein Sammelkonto (§ 4 Abs. 2 Nr. 89 Satz 2 LStDV) oder in den Fällen des § 40a EStG entsprechende Aufzeichnungen, hat er dort das Religionsbekenntnis der betroffenen Arbeitnehmer anzugeben.

Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende pauschale Lohnsteuer nicht ermitteln, kann er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Lohnsteuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufteilen; der auf die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Anteil ist Bemessungsgrundlage für die Anwendung des allgemeinen Kirchensteuersatzes. Die so ermittelte Kirchensteuer ist im Verhältnis der Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer aufzuteilen.

Die im Nachweisverfahren ermittelten Kirchensteuern sind in der Lohnsteuer-Anmeldung unter der jeweiligen Kirchensteuer-Kennzahl (z. B. 61,62) anzugeben.

3. Die Höhe der Kirchensteuersätze ergibt sich sowohl bei Anwendung der Vereinfachungsregelung (Nr. 1) als auch im Nachweisverfahren (Nr. 2) aus den Kirchensteuerbeschlüssen der steuererhebenden Religionsgemeinschaften. Die in den jeweiligen Ländern geltenden Regelungen werden für jedes Kalenderjahr im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

4. Dieser Erlass ist erstmals anzuwenden

– bei laufendem Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

– bei sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Er ersetzt den Bezugserslass. Solange der Arbeitgeber das ELStAM-Verfahren noch nicht anwendet, ist nach dem Bezugserslass zu verfahren.

*Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
3 – S 244.4/2*

*Bayrisches Staatsministerium der Finanzen
34 – S 2447 – 027 – 36316/12*

*Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III B – S 2447 – 1/2011*

*Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
36 – S 2447 – 1/00*

*Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen
S 2447 – 2146 – 11-4*

*Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
52 – S 2447 – 001/12*

*Hessisches Ministerium der Finanzen
S 2444 A – 007 – II 3b*

*Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
IV 301 – S 2444 – 00000 – 2009/005*

*Niedersächsisches Finanzministerium
S 2447 – 8 – 33*

*Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
S 2447 – 11 – V B 2*

*Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
S 2447 A – 99-001 – 441*

*Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes
B/2 – S 2447 – 1#008, 2011/80998*

*Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
32 – S 2447 – 1/197 – 46978*

*Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
45 – S 2447 – 2*

*Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
VI 312 – S 2447 – 021*

*Thüringer Finanzministerium
S 2447 A – 3-21*

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.